Hüllmann, Karl Dietrich

Ursprünge der Besteurung

HJ
2261
H8

URSPRÜNGE

DER

BESTEURUNG.

VON

KARL DIETRICH HÜLLMANN.

CÖLN,

BEI I. P. BACHEM.

1818.

44423

HJ
2261
H8

Inhalt.

I. Ablafs.

§. 1. Germanen.
§. 2. Griechen.
§. 3. Vertreterschaftliche oder bildliche Volks-Entsündigung.
§. 4. Dreifaches grosses Sühn-Opfer.
§. 5. Ablafs der Israeliten.
§. 6. Vermögensteuer der Römer, entstanden aus dem Ablafs.
§. 7. Erweiterung der Römischen Vermögensteuer.

II. Zehent.

A. Zehent-Herr.
§. 8. Die Priesterschaft.
§. 9. Der Staat.

B. Athenische Kriegssteuer von ländlichen Grundstücken, entstanden aus dem Zehenten.
§. 10. Begriff der Solonischen Landsteuer.
§. 11. Grundsätze derselben.
§. 12. Prüfung.
§. 13. Vergleichung der Einrichtungen zu Potidæa und Aphytis.
§. 14. Dauer der Solonischen Landsteuer, als einziger Besteurung des Einkommens.

C. Zoll, wahrscheinlich dem Zehenten nachgebildet.

§. 15. Vermuthungsgrund für diese Nachbildung.

§. 16. Arten des Zolls.

D. Steuern, dem Zoll nachgebildet.

§. 17. Abgaben von dem Ertrage eines Geldstammes.

§. 18. Abgaben vom Gewerbe.

E. Athenische allgemeine Kriegssteuer von jedem Einkommen, eine Folge der, aus der Zehentleistung geflossenen, Besteurungs-Mafsregeln.

§. 19. Beiträge der Bürger.

§. 20. Beiträge der einheimischgewordenen Ausländer.

§. 21. Beiträge der Fremden.

I.

Ablafs.

§. 1.

Germanen.

Dafs unter den Friesländern noch im dreizehnten Jahrhundert die Sitte bestanden habe, einen Erschlagenen nicht zu beerdigen, bis die Familie desselben wenigstens einen Verwandten des Mörders ergriffen, und zur Genugthuung todtgeschlagen hatte, wäre fast unglaublich, wenn es nicht von einem unverdächtigen Manne erzählt würde 1). Erst dem Dominikanermönch Dado, einem Friesen, gelang es, seine Landsleute von dieser Unmenschlichkeit abzubringen.

1) Thomas Cantipratanus, bonum universale de apibus. Ed. Georg Colvener, Duaci 1627. 8. l. II. c. 1. p. 120. — Der Verfasser hiefs eigentlich Wilhelm Heinrich, war gebürtig aus Leeuw S. Peter, bei Brüssel, lebte im Kloster Cantiprat, in einer Vorstadt von Cambrai, und führte den Ordensnamen Thomas. Er starb im Jahre 1280.

So hat diese norddeutsche Völkerschaft die bürgerliche Freiheit, die lange ihr Vorzug gewesen ist, dazu gemifsbraucht, aus dem ursprünglichen rohen Zustande der Gesellschaft eine Grausamkeit beizubehalten, die unter den übrigen Deutschen schon zu Tacitus Zeit vertilgt war. Denn als dieser sein Werk über Deutschland, das er wahrscheinlich aus eigener Anschauung gekannt hat, abfafste, ging ein Todtschlag zwar ebenfalls hauptsächlich die Familie des Ermordeten an, die berechtigt war, Genugthuung zu fodern. Das war aber nicht mehr die Blutrache der Urzeit, sondern der Thäter, oder seine Verwandten, leisteten als Entschädigung einige, durch Herkommen bestimmte, Stücke Vieh 2). Es hatte sich sogar schon der Begriff der Gesellschaft so weit ausgebildet, dafs sich durch Ermordung eines Mitglieds die ganze Staatsgesellschaft für beleidigt hielt, weshalb von jener, in Vieh geleisteten, Entschädigung, nur ein Theil der Familie, der andere entweder der Volksgemeine, oder dem Könige, zukam 3). Man darf

2) Tac. Germ. c. 21: « Suscipere inimicitias seu patris seu propinqui — necesse est; nec implacabiles durant. Luitur enim et homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. »

3) Id. c. 12: « Equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctæ regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. »

nämlich unter den Verbrechen, die, in Vergleichung mit den unmittelbar vorhergenannten, als geringer galten, Todtschläge verstehn. Diese Rechtsgewohnheit der zwei Antheile hat unter den fränkischen Völkern wenigstens bis in das neunte Jahrhundert fortgedauert; nur mit der Verschiedenheit, dafs seit der Entwickelung des bürgerlichen Lebens, als die Landwirthschaft nicht mehr das einzige Gewerbe, Vieh nicht mehr das einzige Besitzthum war, sondern schon Metall als Tauschmittel umlief, die Genugthuung von der Familie des Mörders in Gelde gewährt wurde 4), bekanntlich nach gewissen Sätzen, die dem Stande des Erschlagenen entsprachen. Der Antheil der Familie wird Leude- 5) oder Wär-Geld genannt, der Antheil des Königs Bann 6) oder Friede 7). Ein merkwürdiges Beispiel von dem Verhältnisse, nach welchem

4) Lex Sal. tit. 61. l. 1. ap. Bouquet IV. p. 156: « Si jam pater aut mater, seu frater pro ipso solverunt. »

5) Capit. Wormat. Ludovici Pii, ap. Baluz. I. p. 669: « Leudem interfecti, »

6) Ibid. « et insuper bannum nostrum solvere cogantur. »

7) Gregor. Tur. de mirac. S. Martini, IV. 26, a. 591, ap. Bouquet. T. II. p. 470: « Compositionem fisco debitam, quam fredum vocant. »
Lex Bajuwar. tit. VIII. c. 13. §. 2: « In fisco pro fredo duodecim solidis sit culpabilis. »

die Summe vertheilt werden sollte, wenn der König erschlagen würde, enthalten die Rechtsgewohnheiten des Angelsächsischen kleinen Reichs Mercia. Von den gesetzlichen ein hundert und zwanzig Pfunden sollte die Hälfte an die Familie des Königs bezahlt werden, die andere Hälfte an die Volksgemeine, der in diesem Falle der Antheil des Staats-Oberhaupts gebührt zu haben scheint 8).

§. 2.

Griechen.

Die Germanischen Völker müssen in der frühesten Zeit, ehe sie nach Europa übergingen, ihre Sitze in Gegenden gehabt haben, wo sie unter andern mit den Vorfahren der Griechen und Römer in naher Berührung gestanden, aus der allgemeinen Verwandtschaft zu schliefsen, die in Ansehung nicht blos der Grundsprache, sondern auch gewisser ursprünglichen gesellschaftlichen Einrichtungen und Sitten, unverkennbar ist. Auch in der ältesten Geschichte der Griechen finden sich Spuren, wiewohl sagenhaft eingekleidet, dafs bei Mordthaten ein Gewähr- oder Löse-Geld, lytron, lustrum, pœna, von dem Thäter zur Genugthuung an die beleidigte Familie bezahlt worden ist. Als Her-

8) Canciani legg. barbb. T. IV. p. 243.

kules den Iphitus erschlagen hatte, und das Lösegeld nicht aufbringen konnte, liefs er sich von einem Freunde als Leibeigenen verkaufen, und die Kaufsumme an die Kinder des Iphitus auszahlen 1).

Wie in jenem ältesten Zustande der Gesellschaft ein Todtschlag blosse Angelegenheit der Familie gewesen seyn müsse 2), erhellt noch aus dem Gesetze zu Athen, dafs wegen eines Mordes die Klage nur von den Verwandten durfte angestellt werden 3). Dem zufolge verlangt Plato, die nächsten Verwandten eines Ermordeten sollen auf dessen Bestrafung ein wachsames Auge haben 4).

Auch den kleinen Fürsten der Griechen scheint in der ältesten Zeit, wie den Germanischen, von Mördern eine Geldstrafe gezahlt worden zu seyn. Es läfst sich hierauf die dichterische Erzählung ziehn, nach welcher auf dem Schilde des Achilles unter andern folgende Vorstellung angebracht war: zwei Männer stritten über die Bufse für einen Erschlagenen: der Thäter behauptete, sie erlegt zu haben, der andere leugnete das 5).

1) Diodor. IV. 31. Pausan. III. 15. Plutarch. Thes. c. 6.
2) Pausan. V. 1. §. 6.
3) Demosth. adv. Everget. ed. Reisk. p. 1161.
4) Legg. IX. Bipont. Vol. IX. p. 28. 29.
5) Homer. Il. XVIII. 498. seqq.

§. 3.

Vertreterschaftliche oder bildliche Volks-Entsündigung.

Unter allen Völkern, und in allen Zeiten, sind die Zustände und Eigenschaften des Menschen auf die Gottheit übergetragen worden. Daher unter andern die Vorstellung, dafs, wie das Haupt eines Stammes für die, an Mitgliedern desselben verübten, Mordthaten, versöhnt werden müsse, eben so eine Aussöhnung der Landesgottheit wegen der Todtschläge, überhaupt wegen aller Verbrechen unter dem, ihr angehörenden, Volke, nothwendig sey. Dadurch, dafs man der Gottheit die Blutrache beigelegt hat, wird die, bei vielen Völkerschaften angetroffene, Sitte eines jährlichen allgemeinen Versöhnungsfestes erklärlich, an welchem die Volksgesammtheit ihrer Staatsgottheit Genugthuung leistete für alle Beleidigungen, die ihr durch Mordthaten und andere grobe Verbrechen zugefügt worden. Es sind aus der frühesten Zeit verschiedene Spuren vorhanden, dafs zufolge dieses schrecklichen Wahns Menschen aus der Mitte der Staatsgenossenschaft feyerlich getödtet worden sind. Dann aber führten Regungen der Menschlichkeit auf allerlei Einfälle, des Blutes der Einheimischen zu schonen, und dem vermeintlich erzürnten himmlischen Oberherrn

durch Stellvertreter die jährliche Genugthuung zu gewähren.

Von den Athenern 1), Leukadiern 2), Miletern 3), ist das Fest der Thargelien bekannt, das in dem, davon benannten, Monate im Frühjahre gefeyert wurde. Zufolge einiger Angaben 4) wurden an demselben zwei Männer, als Stellvertreter aller Verbrecher, unter Feyerlichkeiten, mit Blumen und Früchten geschmückt, und mit wohlriechenden Kräutern eingerieben, gleich Opferthieren aus der Stadt geführt 5), einer zur Genugthuung für alle Bewohner männlichen Geschlechts, der andere, für alle, des weiblichen. Nach andern Angaben 6), die mehr Wahrscheinlichkeit enthalten, ein Mann und eine Frau, als Sühn-Opfer für beide Geschlechter. Beide wurden zu der Bestimmung, für die ganze Staatsgesellschaft zu sterben, vom Staate unterhalten und aufbewahrt 7). Nur die

1) Hesych., Harpokr., Suidas, Etymol., v. Thargel. Diog. Laërt. vita Socr. II. 5. §. 23.
2) Strabo l. X. p. 694, Alm.
3) Parthen. erot. c. 9. Hesych. l. c.
4) Helladii chrestomath. l. III. ap. Phot. bibl, Harpokr. v. Φάρμακός.
5) Suidas, Hesych., v. ead.
6) Hesych. vv. Φαρμακοί, et Κραδίης νόμος.
7) Schol. Aristoph. eqq. 1133. Suid. v. Φαρμακ.

verworfensten Menschen, grobe Verbrecher, durften dazu genommen werden 8). Ihre Todesart bestand darin, dafs man sie von einem Felsen hinabstürzte 9). Bei verderblichen Seuchen ward nicht selten die Handlung ausserordentlich angestellt. Die Geschichte ist nicht ohne Beispiele, dafs in Fällen solcher allgemeinen Noth die Verzweiflung auf diesen schauderhaften Aberglauben auch Völker zurückgeführt hat, die davon geheilt waren, als die Karthager 10), Römer 11), Massilier 12).

In derselben Jahreszeit, wo die Ionischen Thargelien Statt hatten, begingen die Römer eine ähnliche Feyerlichkeit, die in frühern Zeiten grausam, in spätern wenigstens abgeschmackt war. Früher waren Menschen, an Händen und Füfsen gebunden, unter verschiedenen Gebräuchen in den Flufs gestürzt worden. In der Folge war dieses dahin abgeändert, dafs man dreifsig hölzerne Bildnisse von menschlicher Gestalt, als Vertreter der dreifsig Kurien, von der heiligen Brücke hinabstürzte. Die Oberpriester und Vestalinnen, nebst den Prä-

8) Aristoph. Ran. 745.

9) Harpokr. et Strabo, l. c.

10) Diod. XX. 14.

11) Liv. XXII. 57.

12) Petron. fragm. ap. Serv. ad Virg. Aen. III. 58.

toren und gewissen Bürgern, verrichteten die Handlung 13).

Wenn Hirtenvölkern das Licht der Menschlichkeit aufging, so lag der Gedanke nahe, etwas von ihrem gröfsten Besitzthum, Theile ihrer Heerde, den menschlichen Sühn-Opfern unterzulegen, gewöhnlich Schaafe oder Ziegen. Erst traten diese Thiere bei den einzelnen Familien an die Stelle der Kinder, die in früherer Zeit der unglücklichste Wahn geopfert hatte, um wenigstens die Erwachsenen zu retten. Embaros in Athen nimmt an der Stelle seiner Tochter eine Ziege 14), Phrixus 15) und Isaak, von den Vätern zu Opfern bestimmt, werden durch Schaafböcke ersetzt. Darauf wagte man, die ganze Gesellschaft jährlich durch solche stellvertretende Thiere zu entsündigen, und zwar auf verschiedene Weise. Die Bewohner der Thebanischen Landschaft in Aegypten stellten am Jahresfeste ihres Jupiter einen Schaafbock öffentlich hin, traten um denselben, schlugen sich wehklagend an die Brust, und verscharrten

13) Dionys. Hal. I. 38.
Macrob. Saturn. I. 7.
Ovid. Fast. V. 621. seqq.
Plutarch. quæst. Rom. 85.
14) Suidas v. Embaros.
15) Diodor. IV. 47.
Pausan. IX. 34.

ihn dann 16). Nach Israëlitischen Religionsgebräuchen waren es Ziegenböcke, durch welche theils in einzelnen Fällen die Sühne bewerkstelligt 17), theils an dem jährlichen allgemeinen Entsündigungsfeste, am zehnten Tage des siebenten Monats 18), die Gesammt-Genugthuung geleistet wurde 19). Zwei Böcke mufsten an diesem Feste die Gesammtheit des Volks vertreten, der eine in Beziehung auf das gute Grundwesen, der andere auf das böse. Geopfert ward aber nur der erste. Auf den zweiten wurden von dem Oberpriester alle Verbrechen des Volks übergetragen, worauf er von einem zuverlässigen Manne in die Wildnifs abgeführt wurde: ein Seitenstück zu den hinabgestürzten stellvertretenden Menschen bei den Ionern, und Bildnissen bei den Römern.

§. 4.

Dreifaches grofses Sühnopfer.

Neben dieser allgemeinen Versöhnung, vollzogen durch wirkliche oder bildliche Stellvertreter, war unter verschiedenen Völkern, zu

16) Herodot. II. 42.
17) Numer. XXVIII. 22. 30. — XXIX: zehnmal.
18) Exod. XXX. 10.
Levit. XVI. 29—34. XXIII. 27. 28.
19) Levit. XVI. 5. 7—10. 15—22.

demselben Zwecke, noch ein dreifaches grofses Opfer gesetzlich, bestehend aus Ebern, Schaafwiddern, und Stieren, entweder jährlich, oder alle vier Jahre (im jedesmaligen fünften) gefeiert. Ein solches Haupt-Opfer, durch welches auch der Kriegsgott besänftigt ward 1), ist ohne Zweifel als Nachbildung der Sitte anzusehn, bei fürstlichen Gastmahlen jene drei Fleisch-Arten auf die Tafel zu bringen 2). Doch wurden an der Stelle der Schweine bei den Israëliten Lämmer genommen 3), da jene Thiere, wie bei den Aegyptern 4), unrein waren. In Ansehung der Römer sind die Angaben verschieden. Fast alle Schriftsteller, die das grofse Opfer der sogenannten Suovetaurilien erwähnen, geben entweder ausdrücklich Schweine, Schaafböcke, und Rinder an 5), oder setzen diese drei Thier-

1) Liv. VIII. 10.
2) Homer. Odyss. VIII. 59. 60.
3) Numer. XXIX, sechsmal.
4) Herodot. II. 47.
5) Cato RR. 141.
Varro RR. II. 1. 10.
Quintil. I. 5. 67.
Festus v. Suovet.
Von diesen Schriftstellern werden angegeben:
a) Sus, porcus, verres,
b) Ovis, agnus, aries,
c) Taurus, bos, vitulus.

Gattungen stillschweigend voraus 6), da sie durch den Ausdruck bezeichnet werden. Nur einer 7), zwar ein Ausländer, aber nicht unbekannt mit den Römischen Alterthümern, nennt Ziegenböcke statt der Eber oder Schweine. In anderer Hinsicht ist bemerkenswerth, dafs nach den Attischen Gesetzen jenes dreifache Opfer eines Ebers, Schaafbocks, und Stiers veranstaltet werden mufste, wenn jemand einen andern vor dem Areopagus eines vorsetzlichen Mordes anklagte. Bei solchem Opfer legte der Kläger einen Eid ab, dafs er die Klage nicht aus Rache oder Hafs erhebe 8).

Dafs Lustrum von Luere herkomme, und dieses so viel sei als Solvere 9), wird von einem Sprach- und Alterthums-Kenner versichert. Mifsverstand scheint es aber zu seyn, wenn von einer besondern Göttinn Lua die Rede ist, die man, da weiter keine Umstände, als der Beiname Mater, von ihr vorkommen, für einerlei mit der Rhea ausgiebt 10).

6) Liv. 1. 44.
Tac. annal. VI. 37. — Hist. IV. 53.
7) Dionys. Hal. IV. 22.
8) Demosth. adv. Aristokr., Reisk. p. 642.
9) Varro LL. V. 2.
10) Liv. VIII. 1. XLV. 33.
Gellius XIII. 21. 22.
Reines. CI. 1. inscr. 238.
Macrob. Saturn. I. 10.

§. 5.

Ablafs der Israëliten.

Wie in der Geschichte der meisten Germanischen Reiche die Kriegsverfassung in beständiger wesentlichen Verbindung mit dem Steuerwesen steht, so dafs auf jede Veränderung in jener bald auch neue Einrichtungen in diesem eintreten; und wie diese letztern gewöhnlich wieder von Einflusse auf die Form der Gesetzgebung sind: eben so hat bei den ältesten Römern, und gewissermassen schon bei den Israëliten, in ihrer frühern Zeit, der merkwürdige Zusammenhang unter den angegebenen drei Staatsgegenständen Statt gehabt. Die erste Veranlassung dieser Reihe bürgerlicher Dinge scheint im Alterthum das Gedankenbild der grossen Entsündigung durch das dreifache Opfer gewesen zu seyn.

Bei den Israëliten ist der Zusammenhang der jährlichen Versöhnungshandlung sowohl mit der Kriegsmusterung, als mit der ältesten Steuer, nicht zu verkennen. Zuvörderst alle Staatsgenossen männlichen Geschlechts über zwanzig Jahre alt, waren kriegspflichtig, und mufsten sich zur jährlichen Musterung stellen 1). Am meisten von Wichtigkeit ist die Vorschrift, dafs bei der Heerschau jeder Waffenpflichtige

1) Numer. I. 3 seqq. XXVI 2 seqq.

eine Geld-Abgabe von einem halben Seckel an die Obrigkeit leisten sollte: sie folgt unmittelbar auf die Verordnung über das jährliche grosse Entsündigungsfest 2).

Wenn bei der Bekanntmachung dieses Steuergesetzes hinzugefügt wird, es solle jeder die Abgabe entrichten zur Sicherstellung seines Lebens, so ist damit deutlich genug die Natur eines Ablafses bezeichnet: die Geldbufsen wurden in eine beständige und allgemeine, unmittelbare Steuer verwandelt; — auf die einzelnen Todtschläge wurden dann andere Strafen gesetzt. Diese älteste Steuer der Israëliten war ein Kopfgeld; denn der Reiche, wie der Arme, steuerten gleich viel.

§. 6.

Vermögensteuer der Römer, entstanden aus dem Ablafs.

In der ältesten Römischen Verfassung stand das ursprüngliche Steuerwesen ebenfalls in enger Verbindung sowohl mit dem Kriegsdienste, als mit dem grossen dreifachen Entsündigungsopfer. Bekannt genug ist, dafs bei der Schatzung zum Behufe der Umlegung der ältesten Steuer alle Bürger bewaffnet auf dem Kriegsplatze zusammen kamen: also eine Heerschau. Nach der Höhe des Steuersatzes richtete sich der Grad des

2) Exod. XXX. 10—16.

Kriegsdienstes und die Waffen-Art der steuer- und kriegspflichtigen Bürger. Ferner, wenn auch das Tributum oder die älteste Steuer nicht ausschliefslich zur Kriegführung sollte bestimmt gewesen seyn, wie ein Schriftsteller angiebt 1), sondern, nach der Versicherung eines andern 2), auch im Frieden Staatsbedürfnisse davon bestritten wurden, so waren doch diese Gelder hauptsächlich für die Kriegskasse bestimmt 3). Der wesentliche Zusammenhang der Steuer mit dem Lustrum, oder der grossen, allgemeinen Entsündigungshandlung erhellt eben so deutlich. Die Handlung folgte unmittelbar auf die Erneuerung der Steuer-Anlage 4), wobei jeder sich selbst schatzte. Daher heifst «Sub lustrum censeri» gegen das Ende der Schatzung erst an die Reihe kommen 5). Zum Unterschiede von jeder andern Entsündigung in einzelnen Fällen wird diese grosse, vierjährliche, auf die Schatzung folgende, beigenannt Conditum 6); und eben so wird immer Condere

1) Dionys. Hal. XI. 63.

2) Liv. I. 42: « Belli pacisque munia. »

3) Id. IV. 60: « Si quis in militare stipendium tributum non contulisset. »

4) Dionys. Hal. IV. 22.
Liv. I. 44.

5) Cic. Att. I. 18.

6) Liv. I. 44: « Idque conditum lustrum appellatum, quia is censendo finis factus est. »

lustrum als Kunst-Ausdruck von demjenigen Censor gebraucht, der die Handlung verrichtete, z. B. von Mummius, Claudius Nero, Cornelius, Claudius Marcellus, Posthumius 7). Nur einer nämlich vollzog die feyerliche Sühne 8); das Loos entschied zwischen beiden 9).

Wenn man diese Umstände erwägt, und mit den, von den Israëliten angeführten, vergleicht, so bietet sich die Vermuthung an, die Einrichtung des Servius Tullius habe darin bestanden, dafs er den uralten, aus dem Morgenlande stammenden, Ablafs, der, als ein Kopfgeld, bei der steigenden Verschiedenheit des Vermögens der Staatsbürger immer ungerechter ward, in eine Vermögensteuer verwandelte: in eine ausserordentliche, blos in Kriegszeiten gefoderte, Abgabe vom Stamme des Vermögens. Dafs die, von dem sagenhaften Fürsten eingeführte, Leistung, eine Vermögensteuer gewesen ist, wird theils ausdrücklich bemerkt 10), theils erhellt es daraus, dafs von Gegenständen, die keinen Ertrag gewährten, dennoch Beiträge geleistet wurden, als von Geräthen und Klei-

7) Cic. de orat. II. 66.
Liv. XXIX. 37. XXXV. 9. XXXVIII. 36. XLII. 10.
8) Varro LL. V.
9) Liv. XXXVIII. 36: « Sorte superato Quinctio. »
10) Id. I. 43: « Pro habitu pecuniarum. »

dungen, deren Werth zu einem gewissen Satze stieg, von dem Besitze erwachsener Leibeignen 11). Dafs aber diese neue Steuer an die Stelle eines Kopfgeldes gesetzt worden, diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Erzählung, der Nachfolger des Servius Tullius habe die Steuer wieder abgeschafft, und das alte Kopfgeld hergestellt, vermöge dessen Arme und Reiche gleich viel gezahlt hätten 12).

Eine Darstellung der sechs Ordnungen, in welche die Bürgerschaft zerfiel, macht die Verhältnisse anschaulich, in denen die Sätze des Vermögens abnahmen. Freilich wird nirgend angegeben, wie stark, nach Mafsgabe dieser Sätze, die Kriegsbeiträge gewesen.

Ordnungen der Bürgerschaft.	Vermögenstamm in Asses.	Verhältnifs in der Abnahme der Sätze.
Erste Ordnung .	100000.	— — — —
Zweite « .	75000.	Drei Viertheile.
Dritte « .	50000.	Zwei Drittheile.
Vierte « .	25000. 13)	Die Hälfte.
Fünfte « .	12500. 14)	Die Hälfte.

11) Liv. XXXIX. 44.

12) Dionys. Hal. IV. 43.

13) Liv. I. 42. 43.
Nach Dionysius nur 20000.

14) Dionys. IV. 15—19. VII. 59. XI. 63.
Nach Livius nur 11000.

Sechste Ordnung: Der geringe Haufe, genannt Capite censi oder Proletarii: denn der von einem spätern Schriftsteller 15) vorgegebene Unterschied zwischen beiden wird hier nicht angenommen, da er weder von Livius noch von Dionysius erwähnt wird, besonders aber, da aus der Bedeutung beider Namen die Einerleiheit erhellt. Capite censi nämlich hiefsen die Mitglieder der sechsten Ordnung, weil sie wahrscheinlich ferner, nach der alten Weise, blos ein Kopfgeld gaben. Proletarii, zusammengezogen aus Pro-Leïtarii, hiefsen sie, als der grosse Haufe, weil sie draussen, vor dem Leïton oder Berathungsplatze, standen, und die Gesammt-Stimme, die ihnen verfassungsmässig zukam, nur in seltenen Fällen nöthig ward. Aehnlich gebildet ist das Wort Pro-fanus.

§. 7.

Erweiterung der Römischen Vermögensteuer.

Seit dem Bedürfnifs der Unterhaltung eines zahlreichen stehenden Heeres wurden von Octavianus und einigen der folgenden Oberherren Roms noch einige besondere und beständige Steuern auf die Vermögensbestände gelegt:

15) Gellius XVI. 10.

Abzüge von Erbschaften, wenn diese weder an zu nahe, noch an arme, Verwandte kamen, fünf vom hundert 1); eben so von versteigerten Sachen 2), eingeführt seit den bürgerlichen Kriegen 3), anfänglich ein Ganzes vom hundert 4), darauf herabgesetzt auf ein halbes 5), in der Folge bald wieder zu dem vorigen Satze erhöht, bald abermals herabgesetzt 6. Auch Gebühren der Leibeigenen, die sich von ihrer Herrschaft die Freiheit erkauften; fünf vom hundert der Kaufsumme 7).

Eine Vermögensteuer ist immer eine harte Mafsregel, weil den Eigenthümern dadurch der Stamm ihres Vermögens verkleinert wird, also eben damit für alle Zeiten der Ertrag. Entschuldigt kann sie werden in Kriegsnöthen, ja gerechtfertigt, wenn sie verfügt wird, um dem Feinde in Gelde zu gewähren, was einmal, nach altherkommlichen Begriffen, der Sieger zu nehmen ein Recht hat; damit nicht, weil

1) Plin. epist. VII. 14.
2) Sueton. Calig. c. 16.
3) Tac. annal. I. 78.
4) Ibid.
5) Id. II. 42.
6) Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9.
Sueton. l. c.
7) Liv. VII. 16. XXVII. 10.
Cic. Att. II. 16.

gewisse, wenn auch noch so grosse, Theile von dem Ertrage des Volksvermögens zu einer Bezahlung in kurzen Zielen nicht hinreichen, Lasten auf die Schultern der Nachkommen gelegt werden müssen, die auch wohl das Ihrige werden zu tragen haben. Wenn solche Schulden durch Einkommensteuern sollen getilgt werden, wodurch die starken Abzüge von dem Ertrage des Vermögens Jahre lang fortdauern, so entschliefsen sich ohnehin die meisten Eigenthümer, Zweige vom Stamme anzugreifen. Allzu hart aber ist diejenige Vermögensteuer, welche mittelbar dadurch geleistet wird, dafs von einem, durch Erbschaft in einen andern Besitz übergehenden, Vermögen, ein Theil auf irgend einem Umwege, unter irgend einem Namen, in die öffentliche Kasse fliefst.

II.

Zehent.

A.

Zehent-Herr.

§. 8.

Die Priesterschaft.

Wie überhaupt Vollständigkeit nicht zu dem Zwecke dieses Werkes gehören kann, so würde insbesondere eine ausführliche Geschichte des Zehenten an dieser Stelle müfsig seyn, da es hier nicht sowohl auf diese hinlänglich bekannte Leistung selbst, als vielmehr darauf ankömmt, zwei der ältesten und allgemeinsten Steuern davon abzuleiten. Nur im Vorübergehn darf zuvörderst erwähnt werden, dafs diese Abgabe mit dem Ursprunge der bürgerlichen Herrschaft entstanden, ihre Heimath also das Morgenland ist. Seitdem unter verbündeten Stämmen sich einer als herrschaftlicher über die andern erhoben, und sein Gehöfde, sein Gebiet, zum

Mittelpunkte sowohl der öffentlichen Berathungen, als der, damit verbundenen, gemeinschaftlichen Andachten, gemacht hatte, wurden die abhängigen Stämme bewogen, den zehnten Theil ihrer Feldfrüchte, wohl auch der Kriegsbeute, unter dem Namen einer freiwilligen Gabe an die Gesammtgottheit, den Vermittlern derselben zu überlassen. Unter den morgenländischen Völkern sind die Israëliten das bekannteste Beispiel: ihre Getreidefelder und Obstgärten waren den Leviten zehentpflichtig 1). Bei den Griechen und Römern dauerte in der frühern Zeit wenigstens die Sitte fort, einer Gottheit von der Kriegsbeute den zehnten Theil zu weihen, z. B. der Minerva, als Schutzgöttinn von Athen 2). In solchem Falle kam einst der Aberglaube der Römer in Widerstreit mit dem Eigennutz, als Camillus dem Delphischen Gott den zehnten Theil der Beute von der festen Stadt Veji gelobt hatte, und nach deren Eroberung auf die Erfüllung des Gelübdes drang. Es war eine starke Zumuthung des Feldherrn an Krieger, die nach so vielen Beschwerden aus dem Felde mit Beute zurückgekehrt waren, dafs jeder den zehnten Theil davon wieder herausgeben sollte. Zum Glücke

1) Levit. XXVII. 30.
2) Harpokr. v. δεκατεύειν. Diodor. XI. 62.

halfen die Frauen der Reichen aus der Verlegenheit: sie gaben ihren Schmuck her, da nicht zureichte, was der öffentliche Schatz darbot 3). Noch weiter, als Camillus, ging in der Vereinigung vermeintlicher Frömmigkeit mit Härte gegen Ueberwundne Kypselus, ein mächtiger Bürger von Korinth. Er strebte nach der Alleinherrschaft über die Vaterstadt. Da gelobte er dem Jupiter, wenn der Anschlag gelänge, ihm zehentweise das ganze Vermögen der Korinther darzubringen. Die Herrschaft gelang. Nun erpresste er im ersten Jahre von jedem Einwohner den zehnten Theil des Vermögens, im zweiten wieder so viel, und so zehen Jahre nacheinander, bis das strafbare Gelübde erfüllt war. Merkwürdig ist, dafs die Korinther nicht unwillig in dieser Reihe von Jahren ihren Zehenten hingaben, weil ihnen dabei volle Handelsfreiheit gelassen wurde 4)

§. 9.

Der Staat.

Nicht selten haben Steuern ihre Fortdauer, wenn auch die Bestimmung derselben aufgehört hat. Wo die Priesterschaft, die seit uralter Zeit im Besitze des Zehenten gewesen war, aufgehört

3) Liv. V. 21—23. 25.

4) Pseudo-Aristot. œcon. l. II. c. 2. §. 1. ed. Schneid.

hatte, zu herrschen, und einen besondern Stand zu bilden, trat häufig der Staat in Ansehung jenes Einkommens an ihre Stelle, wie dieses häufig auch in Deutschen Ländern, seit der lutherischen Kirchenverbesserung geschehen ist. Der Staat foderte den Zehenten ein 1), der in gewisse Niederlagen 2) gebracht, und daselbst zum Gebrauche im Kriege, zur Verpflegung einer stehenden Kriegsmacht im Frieden, zu Lieferungen an die Staatsbeamten, zu öffentlichen Spenden, aufbewahrt wurde. In den Asiatischen Reichen war dieser staatswirthschaftliche Gebrauch fast allgemein; er war gesetzlich zu Kranon in Thessalien, wo er verpachtet war 3); am bekanntesten ist er von den Römern und Syrakusern. Der Theil von dem kornreichen Sicilien, welcher das Gebiet von Syrakus ausmachte, war schon vor der Römischen Herrschaft zehentpflichtig; um so mehr behielten die neuen Oberherren diese Leistung bei, und dehnten sie auf die ganze Insel aus 4). Schon an sich ist der Zehent eine drückende Abgabe, weil dieselbe vom rohen Ertrage geleistet wird. Noch weit beschwerlicher ward die Abgabe für

1) Harpokr. v. Dekateutas. Pollux VIII. 132.
2) Pollux l. c. et IX. 28.
3) Polyæn. stratagg. II. 34.
4) Cic. Verr. III. 6. 8.

die Sicilischen Landwirthe dadurch, dafs sie nicht verwaltet wurde, sondern die Zehentpflichtigen der Raubgier schändlicher Pächter Preis gegeben waren, die fast von keiner Aufsicht erreicht wurden 5). Es geschah auch wohl, dafs in Kriegszeiten die Lieferung verdoppelt werden mufste 6). Auch die Wein- und Oel-Berge waren zehentbar 7). Die Sardinier waren in dieser Leistung den Sicilern gleich gestellt 8); aber von den Spaniern nahm man blos die Hälfte 9). Neubauer, denen die Römer Stücke von eroberten, noch nicht urbaren, Ländereyen, anwiesen, wurden auch zur Ablieferung des zehnten Theils von Feldfrüchten verpflichtet 10).

5) Cic. Verr. III. 6. 7.
6) Liv. XXXVI. 2.
Cic. l. c. 31.
7) Cic. l. c. 7.
8) Liv. l. c.
9) Id. XLIII. 2.
10) Appian. de bell. civ. I. 7.

B.

Athenische Kriegssteuer von ländlichen Grundstücken, entstanden aus dem Zehenten.

§. 10.

Begriff der Solonischen Landsteuer.

Die Dunkelheit, in welcher sich die meisten von den gesellschaftlichen Einrichtungen des hohen Alterthums dem Auge der Forschung entziehn, ist zu grofs, als dafs der Verfasser den Gedanken über das Wesen der, von Solon eingeführten, Besteurung der ländlichen Grundstücke, als Behauptung aufzustellen wagte. Aber der Eindruck von gewissen zusammentreffenden Umständen nöthigt ihn zu der Vermuthung: der genannte Urheber der Attischen Landgrundsteuer sei auf diesen Gedanken durch die Erwägung der Ungerechtigkeit des Zehenten geführt worden; es habe also dieser bis dahin bei den Athenern Statt gehabt; er sei aber von Solon in eine verhältnifsmäfsige Grundsteuer verwandelt worden, die freilich viel mehr betrug, als der Werth des Zehenten, aber auch nicht ordentlich und jährlich, wie dieser, sondern blos im Kriege, eingefodert wurde. Einem Manne, wie dieser Gesetzgeber vorgestellt wird, mufste das Un-

verhältnifsmäfsige einer Leistung auffallen, nach welcher von gleicher Scheffelzahl geerndteter Früchte gleiche Abzüge gemacht werden, mögen sie von gutem Lande oder von schlechtem, gewonnen seyn, also geringere oder grössere Auslagen und Arbeit erfodert haben. Wenigstens konnte er nicht übersehn, dafs, da gänzliche Verhältnifsmäfsigkeit einmal nicht zu erreichen ist, oder wenn sie es hier und da wäre, nicht lange bestehen kann, die grössern Wirthschaften, deren verschiedene Theile sich gegenseitig übertragen, durch höhere Besteurung bei schlechterem Lande, am wenigsten gedrückt werden. Daher wollte eben den grössern Landherren seine Verfassung nicht zusagen; um so weniger, da sie von den kleineren, wofern diese nur überhaupt steuerpflichtig, also Mitglieder einer von den drei obern Ordnungen waren, in Ansehung der Bekleidung obrigkeitlicher Aemter nichts voraus hatten. Was nun Pisistratus in den Abgaben von Grundstücken änderte, ist in diesem Zusammenhange sehr merkwürdig: er führte den Zehenten wieder ein. Lassen sich auch Zweifel erheben gegen die Echtheit des Briefs von Pisistratus an Solon, in welchem diese Nachricht vorkömmt 1), so kann doch der Urheber desselben

1) Diog. Laërt. vita Solon. l. 1. c. 2. §. 6.

die Sache nicht erdacht, sondern er mufs eine alte Nachricht vor Augen gehabt haben, der zufolge er dem Pisistratus die Erzählung in den Mund legt, dafs er von den Athenern blos den Zehenten des Ertrags ihrer Felder nehme. Denn ein glaubwürdiger und sehr unterrichteter Geschichtschreiber 2) bestätigt auf gewisse Weise jene Nachricht durch die Angabe, dafs die Nachfolger des Pisistratus gar blos den zwanzigsten Theil der Feldfrüchte gefodert haben, wie habsüchtig auch übrigens Hippias verfuhr 3). Von besonderer Wichtigkeit ist die Stelle des erwähnten Briefs, worin Pisistratus sagt, jener zehnte Theil des Ertrags der Wirthschaften sei schon denen geleistet worden, die früher geherrscht hätten, und er gebrauche ihn nicht für sich, sondern zu den Opfern und Kriegsbedürfnissen. Hierdurch wird theils die Natur des Zehenten deutlich genug angezeigt, theils die Vermuthung unterstützt, dafs vor Solon die Grund-Abgabe der Athener in einem Zehenten bestanden habe, der durch die neue Verfassung in eine andere Leistung verwandelt worden.

2) Thucyd. VI. 54.

3) Pseudo-Aristot. œcon. l. II. c. 2. §. 4.

§. 11.

Grundsätze der Solonischen Landsteuer.

Zuvörderst wurden die Abgaben vom Getreide, Wein und Oel nicht mehr in Natur geliefert, sondern Geld an deren Stelle gegeben. Dann hörte die bisherige ungerechte Gleichheit auf, die mit dem Zehenten verbunden ist; die Grundstücke wurden veranschlagt, und nach Maſsgabe des Ergebnisses der Abschätzung eine Stufenfolge in der Steuer-Rolle entworfen. Ehe dieselbe dargestellt wird, entsteht die Frage, nach welchem Grundsatze die Abschätzung vorgenommen worden? Es könnte scheinen, man habe die Aussaat dabei zum Grunde gelegt; denn ein alter Schriftsteller 1) sagt, die Fünfhundertscheffler hätten diesen Namen geführt, weil sie so viele Scheffel von Früchten gebauet hätten. Aber der Ausdruck bauen *) kann nicht anders heissen sollen, als erndten. Es ist auch dieser Schriftsteller kein sonderlicher Gewährsmann; denn in der Aufzählung der Athenischen Bürger-Ordnungen läfst er die sogenannten Zeugiten aus. Offenbar war der Grundsatz, nach welchem man bei Veranschlagung der Ländereyen verfuhr, kein anderer,

1) Schol. Aristoph. eqq. 624.

*) γεωργεῖν.

als der rohe Ertrag und das Angespann. Auf den Gedanken des reinen Ertrags konnte jenes Zeitalter nicht kommen, da in der Landwirthschaft die Betriebsamkeit noch nicht erwacht war. Es ward eine Anlage gemacht, in welcher alle Steuerpflichtige in drei Ordnungen getheilt waren.

Die erste Ordnung befafste die Landbesitzer, deren jährliche Erndte an Körnern, Weintrauben und Oliven fünfhundert Scheffel betrug. Die Mitglieder führten davon den bekannten Namen Fünfhundertscheffler. Ihr Steuersatz waren sechszig Minen 2).

Zu der zweiten Ordnung gehörten diejenigen, welche dreihundert Scheffel gewannen: sie zahlten dreifsig Minen 3). Wenn dieselben von einem alten Schriftsteller 4) Ritter genannt werden, so ist dieses einer von den Irrthümern, in welche die Verfasser von Wörterbüchern nicht selten verfallen, da sie die Gegenstände ausser ihrem Zusammenhange, und ohne Sachkenntnifs, anführen. An einen Ritterstand in jener Zeit ist noch nicht zu denken, da das

2) Plutarch. Solon. c. 18.
Pollux VIII. Segm. 130.
Bekker, anecd. græc. Vol. I. p. 298.
3) Synes. de insomn. p. 146.
Pollux l. c.
4) Id. VIII. 129.

ganze Land überhaupt nur sechs und neunzig Reuter aufbrachte, nämlich jede der zwölf Geschwisterschaften acht 5). Nach der ausdrücklichen Angabe zweier Männer, die von dieser Anstalt Solons im Zusammenhange handeln, und deren einer als besonderer Kenner der Athenischen Alterthümer bekannt ist 6), stand die bewufste Einrichtung des berühmten Gesetzgebers überhaupt in keiner Verbindung mit der Kriegsverfassung, und die Mitglieder der zweiten Ordnung führten daher keinen, auf ihren Kriegsdienst sich beziehenden, Namen, sondern einen, der entlehnt war von den Kräften ihrer Wirthschaft, und von der, diesen angemessenen Besteurung. Man nannte sie Pferdsteuernde **), davon, dafs sie auf ihre Wirthschaft noch wenigstens ein Pferd hielten 7).

In der dritten Ordnung endlich befanden sich die kleinen Landbesitzer, die nur zweihundert Scheffel erndteten, wovon ihre Steuer zehn Minen betrug 8). Sie führen den sonderbaren Namen Zeugiten. Dafs in demselben

5) Pollux VIII. 108.

6) Aristot. Pol. II. 9. §. 4. Schneid.
Conf. V. 7. §. 6.
Plutarch. l. c.

**) ἱππάδα τελοῦντας.

7) Plutarch. l. c.

8) Pollux l. c.

der Begriff von Gespann liege, ist nicht zu verkennen: aber was für ein Gespann ist damit gemeint? Es könnte scheinen, als wären je zwei Feldnachbarn darunter zu verstehen, deren Erndtebetrag zusammen zweihundert Scheffel ausgemacht, und die in Kriegszeiten gemeinschaftlich einen Mann gestellt hätten, zu dessen Unterhaltung jeder nach Verhältnifs seines Antheils an den zweihundert Scheffeln beigetragen. Eine solche Einrichtung hat wirklich einmal im Fränkischen Reiche Statt gehabt, als Karl der Grofse bis zu dem kleinsten Eigenthümer alle zum Kriegsdienste in Anspruch nahm. Von drei Fränkischen Hufen mufste ein Mann gestellt werden. Da mufsten denn zur Ausrüstung und Unterhaltung desselben zwei Feldnachbarn zusammentreten, die soviel Flächen-Inhalt besafsen, z. B. der eine zwei Hufen, der andere eine 9). Etwas Aehnliches findet sich sogar in der Attischen Geschichte. Bei der Ausrüstung der Kriegsschiffe, einer Verbindlichkeit der reichern Bürger, geschah nicht selten, dafs je zwei oder drei gemeinschaftlich dieselbe übernahmen 10); unter andern war einst Demosthenes dazu mit Philinus zusammenge-

9) Caroli M. cap. d. a. 807. c. 2.
Ejusd. cap. I. d. a. 812. c. 1.

10) Demosth. adv. Polykl. ed. Reisk. p. 1227.

treten 11). Aber diese ganze Vermuthung zerfällt von selbst bei der Erwägung, dafs, wie schon erinnert worden, die Steuerverfassung Solons nicht, wie jene, des Servius Tullius, mit der Kriegsverfassung in Verbindung stand. In Athen zogen von jeher alle Bürger zu Felde, ohne Unterschied des Vermögens. Blos die Waffen scheint der Staat den Aermern geliefert zu haben; wenigstens in spätern Zeiten, nach der Foderung eines Schriftstellers 12), der zur Zeit des Demetrius von Phaleron gelebt haben soll 13). Der Name Zeugiten mufs übersetzt werden durch Gespänner, und unter dem Gespann, das sie auf ihre Wirthschaft hielten, sind zu verstehn ein Paar Maulthiere. Es waren die kleinen Eigenthümer, deren Grundstücke auf der Höhe lagen, die mithin zu wenig Getreide baueten, um Körner zum Pferdefutter übrig zu haben; dieselben, die sonst auch Hyperakrii 14) oder Diakrii 15) genannt werden. Pferde waren in jener frühen Zeit noch selten in Attika, mithin kostbar. Wie die Mitglieder der zweiten Ordnung mit dem Ausdrucke Pferdsteuernde, so werden die, der dritten, theils mit der Be-

11) Demosth. adv. Midiam p. 566.
12) Philo de telorum constructione, in opp. vett. mathem. Paris. 1693. p. 93.
13) Vitruv. procem. libri sept.
14) Herodot. I. 59.
15) Plutarch. Solon. 13. 29.

nennung Gespannsteuernde ***) bezeichnet 16), theils führen sie, ausser dem Namen der Gespänner, auch den, der Gespannhalter, Zeugotrophuntes 17). Nämlich das Wort Gespann, Zeugos, wird zwar vom Zugvieh überhaupt gebraucht, vorzugsweise aber von Maulthieren. Als Beweis dient die Stelle in einer Rede, worin von Jemand gesagt wird, sein Vermögen sei weder durch einen Pferdestand, noch durch Gespanne, darauf gegangen; denn auf so ansehnliche Ländereien habe er sich nicht einmal ein Gespann Maulthiere gehalten 18).

§. 12.

Prüfung der Solonischen Landsteuer.

Ein solches Erbe, das jährlich nur zweihundert Scheffel an Früchten eintrug, war in der Steuer-Rolle angesetzt zu zehn Minen. Wenn nun die Mitglieder der nächsten, höhern Ordnung von dreihundert Scheffeln dreifsig Minen zahlen mufsten, so war dieses das Doppelte des Beitrags der vorigen (denn von 300 Scheffeln

***) Ζευγίσιον τελοῦντες.

16) Pollux VIII. 130.

17) Ibid. 132.

18) Isæus de Dikæogenis hereditate, ed. Reisk. Vol. VII. p. 116.

wären funfzehn Minen soviel gewesen, als von 200 Scheffeln zehn). Dagegen zahlten die Mitglieder der ersten Ordnung auch nur das Doppelte des Beitrags der zweiten, wiewohl das Verhältnifs der Zahl von Scheffeln stärker fortschritt. Eine Mangelhaftigkeit dieses Besteurungsplans ist auffallend: die Abstände zwischen den Sätzen der gewonnenen Scheffel sind zu grofs, wodurch Ungerechtigkeit entstehen mufste. Wer nämlich 299 Scheffel erndtete, gehörte noch zur dritten Ordnung, und zahlte zehn Minen; wessen Land aber nur zu einem Scheffel mehr veranschlagt war, der zahlte dreifsig. Eben so: wer 499 Scheffel Früchte einsammelte, war noch Mitglied der zweiten Ordnung, und zahlte ebenfalls nur dreifsig; wer aber nur um einen Scheffel mehr erndtete, zahlte, als Mitglied der ersten Ordnung, sechszig.

§. 13.

Vergleichung der Einrichtungen zu Potidæa und Aphytis.

Zu den Ionischen Staaten, von denen eine, auf Abschätzung gegründete, Landsteuer, erwähnt wird, gehören Potidæa und Aphytis, beide von Attischen Anbauern bewohnt. Die erste, auf der Land-Enge von Pallene gelegen 1), war eigentlich von Korinthern gegründet wor-

1) Thucyd. I. 56.

den; da sie aber, von den anmafsenden Athenern zur Mitgliedschaft ihres Bundes gezwungen, mehr Anhänglichkeit an die Mutter, als an die Gewaltherren, verrieth, ward sie im Peloponnesischen Kriege erobert, wobei die Sieger so weit gingen, alle Einwohner zu verjagen, und ihr Land unter Athenische Bürger zu vertheilen 2). In ihrer Nachbarschaft lag das Gebiet der Aphytäer 3). Die Bewohner von beiden hatten Einrichtungen getroffen, wodurch jene Unverhältnifsmässigkeit in der Solonischen Besteurung vermieden wurde. Zuerst von den Aphytäern, da deren Veranschlagungsgrundsätze von Aristoteles für musterhaft erklärt werden 4). Hier wurden nicht alle Aecker, die ein Landbesitzer in verschiedenen Gegenden der Feldmark besafs, zusammengenommen, und nach deren Gesammt-Ertrage die Steuersumme bestimmt, sondern das ganze Staatsgebiet war in einzelne, kleine Stücke zerschnitten, deren jedes einzeln angesetzt wurde, so dafs, wenn ein Besitzer eins oder das andere bei der Selbst-Schatzung zu

2) Thucyd. II. 70.
Diodor. XII. 46.
3) Herodot. VII. 123.
Thucyd. I. 64.
Xenoph. Hellen. V. 3. §. 19.
Strabo excerptt. ex l. VII. p. 510.
4) Pol. VI. 2. §. 6.

niedrig veranschlagte, auch die ärmern Bürger eine Gegenschatzung zu machen im Stande waren 5), also erklären konnten, es zu diesem Werthe anzunehmen; womit auf die verderbliche Attische Sitte des Vermögentausches gezielt wird. *).

Auf ähnliche Weise verfuhren die Potidäer. In der Steuer-Rolle derselben lag nicht die Ordnung der einzelnen Landbesitzer zum Grunde, das heifst, es wurden nicht die zerstreuet liegenden Aecker eines Jeden zusammengenommen, und bei dem Gehöfde, wo der Eigenthümer seine Wohn- und Wirthschafts-Gebäude hatte, in Bausch und Bogen veranschlagt, sondern es ward, nach der Reihefolge der Dorfmarken, jeder Acker einzeln vorgenommen, damit ebenfalls, wenn Jemand einen zu geringen Gewinn angäbe, der veranschlagte Ertrag des Besitzthums der Aermern hinreichte, um ihn jener Schatzung entgegen zu setzen 6), d. i. um auf den Ackertausch anzutragen **).

*) ὑπερβάλλειν: conf. Aristot. Pol. V. 7. §. 6. — Schneid. ad Aristot. œcon. p. 40.

6) Aristot. œcon. p. 6.

**) τιμᾶσθαι und ἀντιτιμᾶσθαι: Ausdrücke, die in den Athenischen Gerichten gebräuchlich waren: jener, wenn einem Verurtheilten, wofern derselbe nicht schwerer Verbrechen angeklagt war, die Strafsumme von den Richtern angesetzt

Entweder hat die Mutter von den Töchtern gelernt, oder die Athener sind von selbst auf die Nothwendigkeit gekommen, bei Ermittelung des Ertrags der Ländereien ein besseres Verfahren zu beobachten. Denn in der Folge wird von Apollodorus, Sohne des Pasio, angeführt, er sey in dreyen verschiedenen Dorfmarken abgeschätzt worden 7).

§. 14.

Dauer der Solonischen Landsteuer, als einziger Besteurung des Einkommens.

Es konnte nicht fehlen, dafs bei der Entwickelung des bürgerlichen Lebens, und bei dem Nachdenken über Angelegenheiten der Ge-

wurde; dieser, wenn darauf der Verurtheilte, der Verfassung gemäfs, einen Gegen-Anschlag seiner Strafe machte: Plato, apol. Socr. ed. Fischer, c. 26. — Pollux VIII. 150. — Cic. de orat. I. 54.

In zweien Stellen aber, die beide von der Rechtssache des Socrates handeln, ist statt ἀντιτιμᾶσθαι gesetzt ὑποτιμᾶσθαι; in der, dem Xenophon beigelegten, Vertheidigungsschrift für Sokrates, §. 23, ed. Schneid. p. 286, — und in einem Briefe, den Aeschines an Xenophon geschrieben haben soll, in Orellii collect. epist. græc. T. I. p. 20.

7) Demosth. adv. Polykl. p. 1208.

sellschaft, auf welches jene Entwickelung nothwendig führt, in der Solonischen Steuerverfassung der Mängel immer mehr wahrgenommen wurden. Besonders musste, seitdem Ländereien nicht mehr das einzige Besitzthum ausmachten, sondern auch Geld in Umlauf gekommen war, die Billigkeit einleuchten, zu den Bedürfnissen des Kriegs auch die Geldbesitzer beisteuern zu lassen. Das zeigt sich schon bei dem Ausbruche des ersten Kriegs gegen die Perser. Die Kriegssteuer der Land-Eigenthümer war bei weitem nicht hinreichend. Da wandte sich Aristides an den Vaterlandssinn der Athener. Auf seinen Vorschlag wurden freiwillige Beiträge eingesammelt, um den Hülfsvölkern Sold zu zahlen; jeder gab nach seinen Kräften 1). Bei dem vierten Jahre des Peloponnesischen Kriegs wird noch ein Mal die, auf die alte Weise, nämlich nach der Solonischen Schatzungsverfassung, aufgebrachte Kriegssteuer erwähnt 2). Als ein wesentlicher Fehler dieser Schatzung mufste in der spätern Zeit, da aufser der Ungleichheit des Land-Eigenthums auch der Anbau zugenommen hatte, der Umstand fühlbar werden, dafs fünfhundert Scheffel der höchste Satz waren. Wenn

1) Schol. Aristoph. Lysistrat. 654.
Suidas v. μηδικὴ πόσις, et παππῶον.
2) Thucyd. III. 19.
Aristoph. eqq. 923.

also z. B. ein gewisser Dikæogenes achtzig Minen jährlicher Einkünfte von seinen Ländereyen hatte 3), so mufste deren Ertrag, wofern lauter Getreide darauf gebauet worden, wenigstens zu 2666 Scheffeln angenommen werden: Denn da fünf Drachmen ein mittlerer Preis des Weizens waren 4), so darf man von den drei Gattungen des Getreides im Durchschnitt den Scheffel zu drei Drachmen ansetzen. Von dieser Summe nun der 2666 Scheffel würde Dikæogenes, wenn die Solonische Steuer-Rolle noch gegolten hätte, nicht mehr gesteuert haben, als einer, der nur fünfhundert Scheffel Getreide geerndtet hätte.

C.

Zoll, wahrscheinlich dem Zehenten nachgebildet.

§. 15.

Vermuthungsgrund für diese Nachbildung.

Der Handel ist zwar eine allgemeine Völkeranstalt, in Ansehung deren keine Geschlossenheit der Gebiete Statt haben sollte. In so fern aber von dem Alterthum die Ausübung einer Wahrheit nich erwartet werden kann, zu der selbst

3) Isæus de Dikæog. hered. l. c. p. 109.

4) Demosth. adv. Phorm. p. 918.

unser Zeitalter noch nicht gereift ist, scheint keine Foderung angemessener, als die, von fremden Waaren, die durch ein Staatsgebiet geführt, oder in dasselbe gebracht werden, einen Theil an die Gesellschaft abzugeben, als Entschädigung für die Unterhaltung der Landstrafsen, Brücken, Ufer, Häfen. Daher gehört diese Abgabe zu den ältesten. Beide Theile, der Zollherr, und der Handelsmann, haben dann bequemer gefunden, anstatt der Waare selbst, den Werth derselben in Gelde zu entrichten.

Bei genauer Erwägung der Natur des Zolls entsteht die Vermuthung, es habe auf diese Leistung, wenigstens auf den Durchgangs- und Eingangs-Zoll, zuerst die ähnliche Abgabe des Zehenten geführt. Beide werden schon im frühen Alterthum fast allgemein angetroffen, und der älteste Zollsatz scheint der Zehnte Theil der Ladung gewesen zu seyn, anfänglich in Natur, darauf in Gelde. Beispiele sind Babylon 1), Byzanz 2), die Thracische Halb-Insel 3).

1) Aristot. œcon. l. II. c. 2. §. 34, ed. Schneid. p. 26.
2) Demosth. adv. Lept. ed. Fr. Aug. Wolf, p. 61, et ibid. Schol.
3) Id. adv. Aristokr. ed. Reisk. p. 679.

§. 16.

Arten des Zolls.

Ihrer einzigen Lage wegen waren wohl Korinth und Byzanz von allen Staaten des Alterthums diejenigen, welche den einträglichsten Durchgangs- oder Vorbeigangs-Zoll hatten. Auf der schmalen Korinthischen Land-Enge war man aller Frachtwagen und Lastthiere mächtig, die aus der grofsen Halb-Insel Waaren nach dem festen Lande führten, oder dahin von dort brachten 1). Eben so leicht war es den Byzantern, alle Schiffe, die durch ihre Meer-Enge gingen, zu einem Zolle zu nöthigen 2).

Nächst dem schon angeführten Zoll in Babylon, dem ältesten Hauptstapel des Indischen Handels, geschieht der Eingangszölle am deutlichsten Erwähnung in Athen und Rom; da übrigens von staatswirthschaftlichen Gegenständen nur sparsame, und grofsentheils unbestimmte Nachrichten vorkommen. Wenn zuvörderst erzählt wird, dafs in Rom, nach Abschaffung der fürstlichen Herrschaft, die neue Obrigkeit, um das Volk zu gewinnen, dasselbe

1) Strabo VIII. p. 580, Alm.
2) Xenoph. Hellen. IV. 8. §. 27. Demosth. adv. Lept. l. c.

von den Zöllen befreiet habe 3), so können unter diesen nur Eingangszölle zu verstehn seyn. Sie wurden in der Folge bald aufgehoben 4), bald wieder eingeführt 5). In Athen mufsten die Eigenthümer von Getreide, Wollenzeugen, und andern eingehenden Waaren, zwei vom Hundert erlegen 6). Zollfrei waren Rüstungen und Waffen, als Panzer, Helme, Beinharnische, Schwerter, Pfeile 7); oder ist diese Befreiung auf ausgeführte Waffen zu beziehn? Verschieden von diesem Hafen-Zolle war daselbst, wie gewöhnlich, das Hafen-Geld, für die Erlaubnifs, in den Hafen einzulaufen, zur Unterhaltung desselben, eins vom Hundert 8). Waaren, die nicht zur See, und im Grofshandel, eingingen, sondern im kleinen Verkehr auf den Markt

3) Liv. II. 9.
Dionys. Hal. V. 21.
Plutarch. Poplic. c. XI.
4) Cic. Att. II. 16.
Dio Cass. XXXVII. 51.
5) Sueton. Jul. Cæs. 43.
6) Etymol. v. pentekosteuomenon.
Demosth. adv. Neär. p. 1353.
Id. adv. Lacrit. p. 931.
Harpokr. v. pentekoste.
Pollux VI. 128. VIII. 132. IX. 28.
7) Julii African. Cesti, in opp. vett. mathem. p. 304.
8) Aristoph. Vesp. 656.
Xenoph. de republ. Ath. I. 17.

gebracht wurden, unterlagen einer Verbrauchsteuer zu Athen 9), wie in späterer Zeit zu Rom 10).

«Knechtisch in der Dienstbarkeit, übermüthig «in der Herrschaft, ist die Volksmenge.» Am nachdrücklichsten wird diese Bemerkung des Livius durch das Beispiel des Athenischen Volkshaufens bestätigt. Der wohlmeinende Aristides, als er in der grofsen öffentlichen Bedrängnifs vorschlug, von den Verbündeten eine unmittelbare Abgabe als Kriegsbeitrag zu fodern 11), ahnete wohl nicht, wie sehr das gierige Athenische Volk dieses misbrauchen, wie sehr es, verführt durch ehrsüchtige Schmeichler, eine solche Foderung übertreiben 12), und wie wenig schonend es dabei zu Werke gehn würde, seitdem der Urheber des Vorschlags denselben nicht mehr ausführte 13), sondern theils die Aufsicht einem eben so selbstsüchtigen und schlauen, als geschmackvollen Manne, dem

9) Aristoph. Acharn. 896, et ibid. Schol.
10) Sueton. Caligula 40.
11) Plutarch. Aristid. 24.
Thucyd. V. 18.
Schol. Thucyd. I. 96.
12) Thucyd. II. 13.
Plutarch. l. c.
Aeschines de legat. male gesta, p. 337.
13) Demosth. adv. Aristokr. p. 690.

Perikles, anvertrauet war 14), theils der verführerische Alcibiades zu seinem verderblichen Einflusse gelangte 15). Was auch von dieser Abgabe gesagt werden mag 16), und wie künstlich sie als eine, den Verbündeten heilsame, und zur Sicherung gegen fremde Herrschaft von ihnen selbst angebotene, Leistung vorgestellt wird 17): sie war dem Freiheitsgefühl derselben ärgerlich und demüthigend. Selbst in das Innere der Hebung mischten sich die Athener unmittelbar. 18). Dafs man in der Folge anstatt des gehässigen Ausdruckes Phoros, auf den Vorschlag des Redners Kallistratus, die Benennung Syntaxis gebrauchen sollte 19), änderte nichts in der Sache. Endlich im neunzehnten Jahre des Peloponnesischen Kriegs ward die Abgabe in eine mittelbare verwandelt, die auf den Seehandel gelegt war, in einen Zoll sowohl von ausgehenden als eingeführ-

14) Diodor. XII. 38.
Plutarch. Perikl. 12.

15) Andoc. adv. Alc. p. 116.

16) Thucyd. VII. 28.
Id. I. 19. 96. 99, et Schol.
Aristoph. Acharn. 504. — Vesp. 657. 707.
Harpokr. v. Syntaxis.

17) Isokr. Pan-Ath. 25. 44.

18) Pollux VIII. 114.

19) Theopomp. ap. Harpokr. h. v.

ten Waaren, zu fünf vom Hundert 20). Sehr drückend und gehässig mufste es gleichwohl den Bewohnern dieser Staaten seyn, dafs man sie dabei der Habsucht der Pächter dieses Zolls Preis gab 21).

Die Land- und See-Zölle, die von Karthago erwähnt werden 22), so wie die Zölle auf Rhodus 23), müssen ebenfalls sowohl Ein- als Ausgangs-Zölle gewesen seyn, da der Handel beider Staaten vorzüglich in Zwischenhandel bestand.

Blofse Ausgangszölle endlich, und zwar vom Getreide, hatten Statt in Aegypten 24) und Sicilien. Da auf dieser Insel die Landwirthschaft schon genug durch die Zehentleistung in Anspruch genommen war, so fällt die Härte in die Augen, dieselbe noch einmal durch eine Auflage auf das ausgeführte Getreide zu besteuern, zu fünf vom Hundert 25). Auch anderwärts hatten Ausgangszölle Statt: in Asien 26), in Athen 27),

20) Thucyd. VII. 28.
21) Aristoph. Ran. 363.
22) Liv. XXXIII. 46. 47.
23) Polyb. XXXI. 7.
24) Aristot. œcon. II. 2. §. 33.
25) Cic. Verr. II. 75.
26) Id. Agrar. II. 29.
27) Marmor. Sandvic. VII. 5.

überhaupt in Griechenland 28), in Britannien 29).

Glücklich war der kleine Staat der Mendäer, der von ländlichen und städtischen Grundstücken nur in Zeiten der Noth eine Abgabe nahm, übrigens mit den Einkünften von den Zöllen zu den öffentlichen Bedürfnissen ausreichte 30).

D.

Steuern, dem Zolle nachgebildet.

§. 17.

Abgaben von dem Ertrage eines Geldstammes.

In den Aufwallungen der Freude über das Glück der unermefslichen Herrschaft, war Nero unschlüssig, «ob er alle Abgaben erliefse, und «dieses köstlichste Geschenk dem Geschlechte «der Sterblichen gewährte 1).» Ein Staat ohne Abgaben ist jedoch überall, wo nicht mehr der einfache Zustand des Hirtenlebens herrscht, blos ein schönes Gedankenbild! Mit der Wirklichkeit stimmt der bekannte Spruch Benjamin Franklins überein. Wäre nur nicht über die ersten Grundsätze der Besteurung ein Streit

28) Pollux IX. 30.

29) Tac. vita Agric. 31.

30) Aristot. œcon. II. 2. §. 21. p. 16.

1) Tac. annal. XIII. 50.

Aller gegen Alle! «Zur Bestreitung der öffent-«lichen Bedürfnisse trage Jeder nach Verhält-«nisse der Besitzungen bei, für welche er von «den Staats-Anstalten Schutz und Verbürgung «verlangt:» in Ansehung dieses Grundsatzes dürfte am meisten Annäherung und Verständigung unter denen zu hoffen seyn, die den Haupt-Zweck der bürgerlichen Gesellschaft in gegenseitigen Schutz von innen und von aussen, und nur einen untergeordneten darin setzen, diese Schutzanstalt zur Bildungsanstalt zu benutzen. Dem unbefangenen, einfachen Sinne der Gesetzgeber des Alterthums hat sich jener Grundsatz fast überall aufgedrungen. Sie erwogen unter andern, dafs, sobald sich das Gewerbe vielfältig entwickelt, Unternehmungsgeist und Betriebsamkeit sich verbreitet, und ein zahlreicher und lebhafter Geld-Umlauf entsteht, denjenigen Staatsbürgern, bei denen sich Geldbesitz anhäuft, die bürgerlichen Anstalten der Sicherheits- und Rechts-Pflege vorzüglich zu statten kommen, weil ihrem Besitzthum der Eigennutz, die Lauer, und die Gewalt des Haufens, mehr beikommen kann, als dem Landeigenthum. Sie mufsten mithin auch im Frieden zur Erreichung des Staatszweckes beitragen, und von ihren zu beschützenden Geldstämmen eine ordentliche, fortlaufende Abgabe, nämlich eine mittelbare, entrichten; eine Abgabe, in

der man die Nachbildung des Zolls, und weiter zurück, die Natur des Zehenten, erkennt.

In Athen hatte eine Abgabe Statt von dem mittelbaren Ertrage eines Geldstammes, den die Geldreichen dadurch genossen, dafs sie ihr Vermögen in dem Ankaufe von Leibeigenen anlegten, welche sie zur Arbeit, unter andern in den Silbergruben, an deren Pächter, vermietheten 2). Solcher Leibeigenen besafs z. B. Philomenides dreihundert, die ihm täglich eine halbe Mina einbrachten, Hipponikus sechshundert, mit einer ganzen Mina täglich, Nikias (Sohn des Nikeratus 3),) gegen tausend, deren jeder täglich einen Obolus eintrug 4).

Diese Abgabe, gelegt auf die Eigenthümer der, zur Bergwerksarbeit vermietheten, Leibeigenen, war zugleich eine Auflage auf den Gewinn, den die Pächter aus den Bergwerken zogen. Auf die Spanischen Silber- und Eisen-Gruben war von den Römern ohne Umweg eine Steuer gelegt 5).

2) Xenoph. de vectigg. IV. 49.
3) Thucyd. V. 16.
Plutarch. Nikias.
4) Athenæus VI. p. 272, Casaub.
Xenoph. l. c. IV. 14. 15.
5) Liv. XXXIV. 21.

In Rom zahlten die Geldreichen auch eine unmittelbare Abgabe von dem Ertrage ihres Geldstammes, zwölf vom Hundert 6).

§. 18.

Abgaben vom Gewerbe.

In übeln Ruf müssen alle Gewerbsteuern dadurch kommen, dafs die ersten von denselben auf das schändlichste aller Gewerbe gelegt waren. Zuerst nämlich kömmt in Athen, seit der zunehmenden Lasterhaftigkeit, einer Folge der vielfachen Verbindung mit Klein-Asien, eine Auflage vor auf Anstalten der Unzucht, ein unreiner Auswuchs der Besteurung des Geldgewinns. Sie ward, wie in späterer Zeit fast alle Steuern, jährlich vom Rathe verpachtet, und die Pächter hatten dann genaue Kenntnifs von solchen Häusern, um die Gelder vollständig einzutreiben 1). Rom, seit der öffentlichen Gleichgültigkeit gegen Tugend und Anstand, blieb nicht zurück hinter Athen, ging sogar noch weiter. Unter Caligula ward nicht nur ebenfalls auf die Unternehmer solcher verderblichen Anstalten, sondern auch auf einzeln woh-

6) Cic. epist. ad Brutum, liber singularis, ep. 18. (Einen Hunderttheil monatlich, also zwölf Hunderttheile jährlich.)

1) Aeschines adv. Timarchum, Reisk. Vol. III. p. 134.

nende Buhlerinnen, eine Steuer gelegt 2). Einer von den spätern Oberherrn Roms, dem sonst vieles Gute nachgesagt wird, Alexander Severus, meinte, der Abgabe das Empörende zu nehmen, wenn er sie zur Unterhaltung der Schauspiel-Anstalten bestimmte 3); eine Verwendung, durch die man noch jetzt in manchen Städten dieser Steuer das Wort redet.

Wenn unter der berüchtigten Steuer, zu deren Vertheidigung ihr Urheber Vespasian einen verfehlten Witz anbrachte 4), eine Abgabe zu verstehn ist, welche von den Walkern und Wollwäschern eingefodert worden, die sich allerdings des besteuerten Gegenstandes zu ihrem Geschäfte bedient haben 5), so war es ein, wo nicht ärgerlicher, doch unwürdiger und abgeschmackter Besteurungs-Einfall. Und kleinlich verfuhr der schon genannte Alexander, als er gewisse Handwerker besteuerte, die der Ueppigkeit fröhnten 6)

2) Sueton. Calig. c. 40.
3) Lamprid. in Alex. c. 23.
4) Sueton. Vespas. c. 23.
5) Athenæus l. XI. p. 484.
6) Lamprid. l. c.

E.

Athenische allgemeine Kriegssteuer von jedem Einkommen, eine Folge der, aus der Zehentleistung geflossenen, Besteurungsmafsregeln.

§. 19.

Beiträge der Bürger.

Durch Bedürfnisse von vielen Seiten, durch Reibungen der Grundsätze und Meinungen über Besteurung, durch neuentstandne Gewerbe und Geldquellen, war man endlich in Athen darauf geführt worden, von der Solonischen Kriegssteuerverfassung abzugehn, und nicht mehr ausschliefslich die Land-Eigenthümer, sondern alle Vermögende ohne Unterschied, ja nicht blos die Staatsbürger, sondern selbst die Staatsbeisassen, und die gewerbtreibenden Fremden, zu KriegsBeiträgen anzuziehn. Das erste Beispiel einer solchen allgemeinen Einkommensteuer findet sich um das Jahr 378 vor Chr., im ersten Jahre des Thebanisch-Lacedämonischen Kriegs, als ein gewisser Nausinikus die erste obrigkeitliche Stelle in Athen bekleidete 1). Jedes Einkommen, nicht blos von ländlichen,

1) Diodor. XV. 25.

sondern auch von städtischen 2) Grundstücken war steuerpflichtig. Dafs Häuser vermiethet worden sind, und dadurch einen Ertrag gewährt haben, erhellt theils unmittelbar aus einigen Beispielen sowohl in der Stadt 3), als auf dem Lande 4), theils ist es daraus zu schliefsen, dafs die Beisassen keine eigene Häuser in der Stadt besitzen durften 5), also zur Miethe wohnen mufsten. Dafs die Abgabe keine Vermögensteuer gewesen, keine, die von dem Stamme eines Vermögens gezahlt worden ist, sondern von dessen Ertrage, wird aus einer wichtigen Stelle deutlich. Der Werth einer Erbschaft wird angeschlagen zu vierzehn Talenten: das sind 840 Minen, oder 84000 Drachmen. Diese gewährten einen jährlichen Ertrag von 2500 Drachmen (33⅓ vom 100). Und von diesen 2500, nicht aber von jenen 84000, ward die Kriegssteuer gezahlt 6).

2) Polyb. hist. l. II. c. 62.
Nach dieser Stelle sollen 5750 Talente seyn ausgeschrieben worden. Nach Demosth. adv. Androt. p. 606, nur 300. Den Widerspruch hat Taylor gehoben.

3) Isæus de Dikæogenis, de Philoktemi, et de Kironis hered. Reisk. Vol. VII. p. 104. 140. 219.

4) Demosth. adv. Nikostrat. p. 1250.

5) Xenoph. de Vectigg. II. §. 6.

6) Demosth. orat. I. adv. Aphob. p. 815.

Obgleich aber diese neue Kriegssteuerverfassung auf jedes Einkommen ausgedehnt war, und eben damit die, von Solon eingerichteten, Ordnungen der Bürgerschaft wegfallen mufsten, weil sie auf der Grundlage des Landbesitzes beruhten; so war doch die neue Einrichtung in demselben Geiste entworfen. Zuvörderst nämlich waren die armen Bürger ebenfalls steuerfrei; auf der Zahl von zwölfhundert, die als die Reichen und Wohlhabenden bekannt waren, ruhte die ganze Last der Steuerpflichtigkeit. Ferner waren die Beiträge dieser Zwölfhundert nicht gleich, sondern es bestand unter den Mitgliedern ebenfalls eine Abstufung. Aus jedem von den zehn Stämmen wurden diejenigen 120 Bürger ausgemittelt, welche man für die wohlhabenden des Stammes hielt: wodurch jene Zahl der 1200 entstand. Jeder von diesen zehn Ausschüssen zerfiel in zwei Abtheilungen, zu 60 Mitgliedern: zusammen 20 solcher Abtheilungen oder Symmorien. Von je zweyen Abtheilungen, welche zu einem Stamme gehörten, war eine die obere, mit den reichern Mitgliedern, eine die untere, mit den weniger reichen. Die obere endlich zerfiel wieder in zwei Hälften, die erste mit den 30 reichsten, die zweite mit eben so vielen von mittlerm Reichthum. So bestand demnach aus allen zehn Stämmen eine Auswahl von 300 der Reichs-

ten. Wie nun einst, in den Zeiten vor Klisthenes, die obersten Vorsteher der öffentlichen Wirthschaft aus der ersten, oder der Ordnung der Fünfhundertscheffler, genommen waren 7), so hatte jetzt eine ähnliche Hebungsart Statt. Jene Auswahl der Dreihundert leitete das Kriegssteuerwesen. Sie brachten, bei ausbrechenden Kriegen, die nöthigen Summen erst unter sich allein auf, und legten sie aus 8). Dann, sobald Zeit und Ruhe da war, vertheilten sie, nach Abzuge ihres Antheils, den Vorschufs auf die übrigen Neunhundert, und trieben die Gelder ein: wobei diese freilich dem Gutdünken von jenen in Bestimmung der Sätze überlassen waren 9). Begünstigungen genug mögen dabei vorgefallen seyn. Aber welche Beschwerde für die Reichen, sich mit Eintreibung der Steuern für eigene Rechnung und Gefahr befassen zu müssen! Die Kenntnifs des Geistes der Besteurung im Alterthum würde sehr gewinnen, wenn die Verhältnisse in der Abstufung der Beiträge eben so von dieser, wahrscheinlich

7) Pollux VIII. 97. 108.
Etymol. magn.
Die Kolakreten hatten in jener Zeit zugleich die Aufsicht über den Schatz auf der Burg.

8) Aristot. Pol. V. 4.

9) Ulpian. in Demosth. Olynth. II. ap. II. Wolf. p. 33. Harpokr. v. Symmor.

mit der Erweiterung der Einkommensteuer zugleich entstandnen 10), Verfassung bekannt wären, wie von der Solonischen. Zwanzig vom Hundert scheint einer der höchsten Sätze gewesen zu seyn: so viel zahlten einst namentlich Timotheus, Sohn Konons, und die Vormünder des Demosthenes: von 2500 Drachmen Einkünften, 500 Drachmen Kriegssteuer 11). Fünf vom Hundert 12) mögen der niedrigste, also häufigste, Satz gewesen seyn.

§. 20.

Beiträge der einheimischgewordnen Ausländer.

In einer Stadt, die ohne Widerspruch den ersten Rang im ganzen Alterthum behauptete, der selbst von dem Stolze ihrer unversöhnlichen Feinde, der Spartaner, die Ehre zugestanden ward, eins von beiden Augen Griechenlands zu seyn 1), war begreiflich ein Zusammenfluss vieler Fremden, die von Bewunderung, Wiss-

10) F. A. Wolf. Lept. p. XCIX.
Conf. Schneider ad Xenoph. de republ. Ath. III. §. 4. p. 125.

11) Demosth. orat. I. adv. Aphob. p. 815.

12) Schol. Demosth. adv. Androt. ed. Reisk. Vol. II. p. 140.

1) Justin. V. 81.
Plutarch. præcepta polit. Francof. II. p. 803.

begierde, Müssigkeit, Gewinnsucht, hingezogen wurden. Darunter befanden sich zuvörderst viele, die sich als Handwerker, Künstler, Kaufleute, Schiffer 2), daselbst niedergelassen hatten; grofsentheils Syrer, Phryger, Lyder 3). Jeder von diesen Staats-Beisassen war gehalten, sich unter einen Mundherrn zu begeben, der in allen bürgerlichen Angelegenheiten ihn vertrat 4): widrigenfalls sein Vermögen eingezogen wurde 5). Wenn einer seinen Mundherrn willkührlich wieder aufgab 6), verfiel er um so mehr in diese Strafe 7). Ja, wenn er sein jährliches Schutzgeld von zwölf Drachmen 8) zu zahlen versäumte, ward er als Leibeigener verkauft, oder zur Arbeit auf der Flotte gebraucht 9).

2) Xenoph. de republ. Ath. I. §. 12.
3) Xenoph. §. 3.
4) Harpokr. v. Prostates.
5) Suidas v. Poletes.
6) Demosth. adv. Lacrit. p. 940.
Harpokr. v. Aprostasis.
Etymol. v. Metoik.
Pollux III. 56. 83.
7) Suidas l. c.
8) Hesych. v. Metoikoi.
Harpokr. v. Metoikion. — So viel zahlte auch der Freigelassene: ibid.
Pollux III. 55.
9) Harpokr. l. c.
Pollux VIII. 99.

Gerichtsbehörde der Beisassen, wie aller Ausländer, war der Kriegs-Oberaufseher 10). Durch freiwillige Dienste zur See, und selbst zu Lande, unter dem schwerbewaffneten Fufsvolke 11), hatten manche von ihnen Gelegenheit, sich so auszuzeichnen, dafs ihnen das Bürgerthum verliehn wurde 12). Dafs sie dann bei öffentlichen Feyerlichkeiten, besonders bei dem Weinlesefeste, der Aufwärtergeschäfte überhoben waren, die Männer nicht mehr Opferschalen, die Frauen Wassergefässe, die Töchter Sonnenschirme, zu tragen hatten 13), mufste den Ehrliebenden von grofsem Werthe seyn. Zu allen Vorzügen aber, die mit der Bürgerwürde verbunden waren, gelangten sie gleichwohl noch nicht; nämlich weder zu den höchsten obrigkeitlichen Aemtern, noch zu einer priesterlichen Stelle, erst ihre Kinder wurden hierzu fähig, wofern diese von einer einheimischen Mutter geboren waren 14). Was aber ihre Beiträge

10) Demosth. l. c.

11) Xenoph. de vectigg. II. 2. §. 3.

12) Diodor. XIII. 97.

13) Aelian. var. hist. VI. 1.
Ammonius v. Isoteles.
Etymol. et Suid. v. Askophor.
Harpokr. v. Skaphephor.
Pollux III. 55.

14) Demosth. adv. Neær. p. 1376. 1380.

zur Kriegssteuer betrifft, so wurden sie in eine von den sogenannten Symmorien gezogen, wenn man sie für reich genug schätzte, um zu jenen Zwölfhundert zu gehören, und steuerten nach Mafsgabe ihres Vermögens. Den Athenern ist auch zuzutrauen, dafs sie die Reichen von den Beisassen zu der bewufsten Ehre ausersehn haben, blos, um ihrem Vermögen schicklicher beizukommen.

Solche mit einer Art von Bürgerrechte begabten Beisassen scheinen zu verstehn zu seyn unter den sogenannten Isoteleis oder Astoxenoi. Wenigstens entsprechen ihrem Zustande folgende Angaben: sie standen den Bürgern gleich, blos mit Ausnahme der Fähigkeit zu den höchsten Staatsämtern 15); und zur Kriegssteuer trugen sie bei, gleich den Vollbürgern 16). Zwei andere Angaben lassen sich jedoch nicht recht damit vereinigen: dafs sie fortdauernd unter der Mundschaft eines Bürgers gestanden 17), da sie doch selbst zu Schiedsrichtern gewählt

15) Ammonius v. Isoteleis.

16) Demosth. adv. Lept. ed. F. A. Wolf, p. 35.
Pollux III. 56.
Hesych. et Suid. v. Isot.
Lex. rhetor. ap. Ruhnken. ad Tim. ad. II. p. 151.

17) Pollux VIII. 91.

werden konnten 18), und dafs ihre Vor-Eltern das Bürgerrecht gehabt haben sollen 19).

Frei von allen Beiträgen zur Kriegssteuer waren die blofsen Beisassen auch nicht. Sie mufsten den sechsten Theil der ganzen beschlossenen Summe aufbringen 20). Es ist aber nirgend angegeben, nach welchen Verhältnisse, und von wem, die Beiträge der einzelnen umgelegt worden. Die Mundherrn sind wahrscheinlich dabei zugezogen worden.

§. 21.

Beiträge der Fremden.

Selbst diejenigen Ausländer, die nicht ihren bleibenden Sitz im Attischen Gebiete hatten, sondern sich nur einige Zeit daselbst aufhielten, von denen sich aber im Umfange dieses Staats ein Geldstamm befand, der auf irgend eine Weise einen Ertrag abwarf, blieben nicht verschont mit Beisteuern 1). So macht jener vornehme, aus den Gegenden des schwarzen Meeres gebürtige, Jüngling, in seinem Rechtsstreits

18) Demosth. adv. Phorm. p. 943. (Wolf).

19) Hesych. v. Astoxen.
Eustath. p. 405. (Romæ.)
Pollux III. 60.

20) Demosth. adv. Androt. p. 612.

1) Demosth. adv. Lept. ed. F. A. Wolf. p. 35. 36.

gegen den betrügerischen Bankhalter Pasio den Umstand geltend, dafs er, nebst seinen Gefährten, unter allen Fremden das Meiste zu der letzten Kriegssteuer beigetragen habe 2).

Vergleichung der Solonischen Steuerverfassung mit der, dem Servius Tullius beigelegten.

In jener merkwürdigen Verfassung des sagenhaften Servius Tullius, die sich auf die Kriegssteuer, den Kriegsdienst, und das Aeussere der Gesetzgebung, erstreckte, erkennt man die feinste Mafsregel der Herrschaft alter Geschlechter im ganzen Alterthum. Denn offenbar ist Alles dabei abgesehn auf die erste von den sechs Ordnungen, in welche die Bürgerschaft aus dem Gesichtspunkte des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Rechte, getheilt wurde, auf die vorzugsweise so genannten Classicos. Mit Vermeidung des Namens enthielt diese Ordnung allein die Patricios. Diese herrschaftlichen alten Geschlechter waren im Alleinbesitze des Rechts der Staatsverwaltung: sie allein gelangten zu den höhern obrigkeitlichen Stellen, und zur Mitgliedschaft

2) Isokr. Trapezit. extr.

des Staatsraths. Nun scheint der ganzen Tullischen Verfassung die Absicht zum Grunde zu liegen, ihnen auch theils den Haupt-Einfluſs bei der Gesetzgebung, theils das meiste Ansehn im Heere, zu verschaffen, und diesen Streich, damit er nicht so auffalle, durch eine scheinbar stärkere Besteurung zu verschleiern.

Um diese Vorstellung zu entwickeln, muſs zuerst der Theil der Verfassung in Erinnerung gebracht werden, der den Antheil der ersten Ordnung an der Gesetzgebung betrifft. Bekanntlich bestand diese Ordnung aus 98 Abtheilungen, die den Namen Centurien führten. Da nun die fünf übrigen Ordnungen zusammen nur aus 95 Centurien bestanden, und die Abstimmung nach den Centurien geschah, so konnten die Classici, da sie drei Centurien-Stimmen mehr hatten, als die gesammte übrige Staatsbürgerschaft, jede Sache entscheiden, wofern sie unter sich einig waren Solons Absicht dagegen war milder, einem Freistaate angemessener. Von der gleichmäſsigen Theilnahme an der höchsten Gewalt in den allgemeinen Versammlungen schloſs er keinen Staatsbürger aus: Aber das Ruder der Verwaltung sollte nur in Hände kommen, die geschickt wären, es zu führen. Die Grund-Eigenthümer machten damals ausschlieſslich den Kern des Volks aus: sie allein hatten einiges Vermögen, und dadurch einige

Erziehung, und die erfoderlichen Kenntnisse; sie allein trugen die Kriegssteuer. Was in Rom die geburtsherrschaftlichen Geschlechter waren, das sollten, da in Athen solche nicht mehr bestanden, nach Solons Bestimmung die gutsherrschaftlichen seyn.

Wiewohl kein Unterschied seyn sollte unter denen, die auf irgend eine Weise, mit irgend einer Waffen-Art, die Heimath vertheidigen, so hat doch die Meinung von jeher einen solchen gemacht, und den Schwerbewaffneten, wie den Berittnen, einen Vorzug beigelegt. Auch die gröfsere Ehre im Felde sollte, nach Servius Tullius, den alten Geschlechtern vorbehalten seyn, zumal da sie die Kosten der schweren Rüstung am ersten zu tragen vermochten. Dafs in der zweiten Ordnung keine Patricii mehr waren, verräth der Umstand der Geringachtung, der im frühern Alterthum an Allen haftete, die sich mit dem Handwerkswesen befafsten: und von solchen enthielt diese Ordnung zwei Centurien, welche für die Anschaffung der Waffen zu sorgen hatten Hingegen in Solons Plane konnte nicht liegen, die Grundbesitzer und zu den Staatsämtern Wahlfähigen auch im Heere auszuzeichnen. Dafs der Kriegsdienst nicht in den Umfang seiner Verfassung gehört hat, ist oben (S 35) bemerkt worden. Sehr frühe Anstalten in Attika geben zu erkennen,

dafs es in diesem Staate schon vor Solon auf eine Seemacht angelegt war. Da konnte ein so staatskluger Mann, wie der eben genannte, den Rang im Heere nicht in Verbindung bringen mit Vorzügen im Staate: denn im Seedienste kann nicht wohl ein ständischer Unterschied Statt haben, da entscheidet blos die einzelne, persönliche Tüchtigkeit; und es würde doch immer auf Kosten des Seedienstes seyn, wenn in einem Seestaate mit dem Range im Landheere staatsrechtliche Vorzüge verbunden wären.

Am meisten kömmt in der gegenwärtigen Vergleichung darauf an, dafs die Kriegsgelder nach Tullius von dem Vermögen selbst, nach Solon blos von dessen Ertrage, gefodert wurden. Auf den ersten Anblick mufs die Mafsregel des Tullius als eine Härte selbst gegen die Patricier vorkommen, ja die ganze Beweisführung scheint eben dadurch zu fallen: denn durch Vorzüge im Staate und Felde hält sich kein Stand für starke, unverhältnifsmäfsige Geldleistungen entschädigt. Aber dieser Schein verschwindet bei genauerer Untersuchung. Die Patricier, eben weil sie die erste Ordnung ausmachten, waren die grossen Landeigenthümer. Auf den Ertrag der Ländereyen dieser Herren war nicht wohl eine Steuer zu legen, da sie dieselben nicht durch eigene Bewirthschaftung benutzten, sondern an Dienstbauern theilweise ausgethan

hatten, an die bekannten unfreien Hintersassen, die von dem Umstande des Anbaues der herrschaftlichen Grundstücke Colentes, Colientes 1), verderbt Clientes, hiefsen. Denn dafs diese blos von den Patriciern Untersassen gewesen sind, ist nicht zu bezweifeln 2). Ihre Verhältnisse zu den Grundherren waren sehr strenge. Bei weitem gedrückter, der Willkühr mehr Preis gegeben, als die Kretischen und Lacedämonischen, waren diese Römischen Frohnleute. Wenn die Kretischen, ausser den landwirthschaftlichen Diensten, blos ein Kopfgeld an die Herrschaft zahlten 3), und die Lacedämonischen gewisse Erzeugnisse der Wirthschaft nach unveränderlichen Sätzen an die Grundherrn lieferten 4), so standen die Römischen Clienten zu den Patriciern in Leistungsverhältnissen, die mit denen, der Dienst- und Lehn-Mannen des Deutschen Mittel-Alters, auffallende Aehnlichkeit haben. Sie mufsten Fräuleinsteuern zahlen, Gelder aufbringen, um ihren Herrn aus der Gefangenschaft zu lösen, die Strafsummen entrichten, zu denen er verurtheilt

1) Ioann. Laurentius Lyd. de magistratt., ed. Fuss, Paris. 1812, I. 20. p. 38.
2) Dionys. Hal. II. 9.
3) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. 4. Athen. IV. p. 143.
4) Plutarch. Lacon. p. 239.

war 5). In diesem Zusammenhange dürfte sich Jedem die Vermuthung darbieten, dafs die Patricier die schweren, auf sie gelegten, Kriegsgelder, nicht selbst getragen, sondern auf die Hintersassen vertheilt haben: wie dieses nicht minder von den Deutschen grossen Gutsherrn vormals geschehen ist. Wegen dieser Last von grundherrlichen Geldleistungen geriethen diese gedrückten Landleute so häufig in Schulden. Obwohl also den Mitgliedern der ersten Ordnung die Vermögensteuer nicht schwer fallen konnte, so mufste sie doch für die, der übrigen Ordnungen, eine verderbliche Last seyn. Statt derselben war in Athen von Solon eine blofse Einkommensteuer eingeführt. Da eine solche Hintersassen-Verfassung nicht bestand, die Attischen Pelaten sich eines bessern Zustandes erfreueten, so fiel, mit der Veranlassung, auch die Möglichkeit der Ausführung weg.

5) Dionys. II. 9. 10. VI. 47. VII. 19.

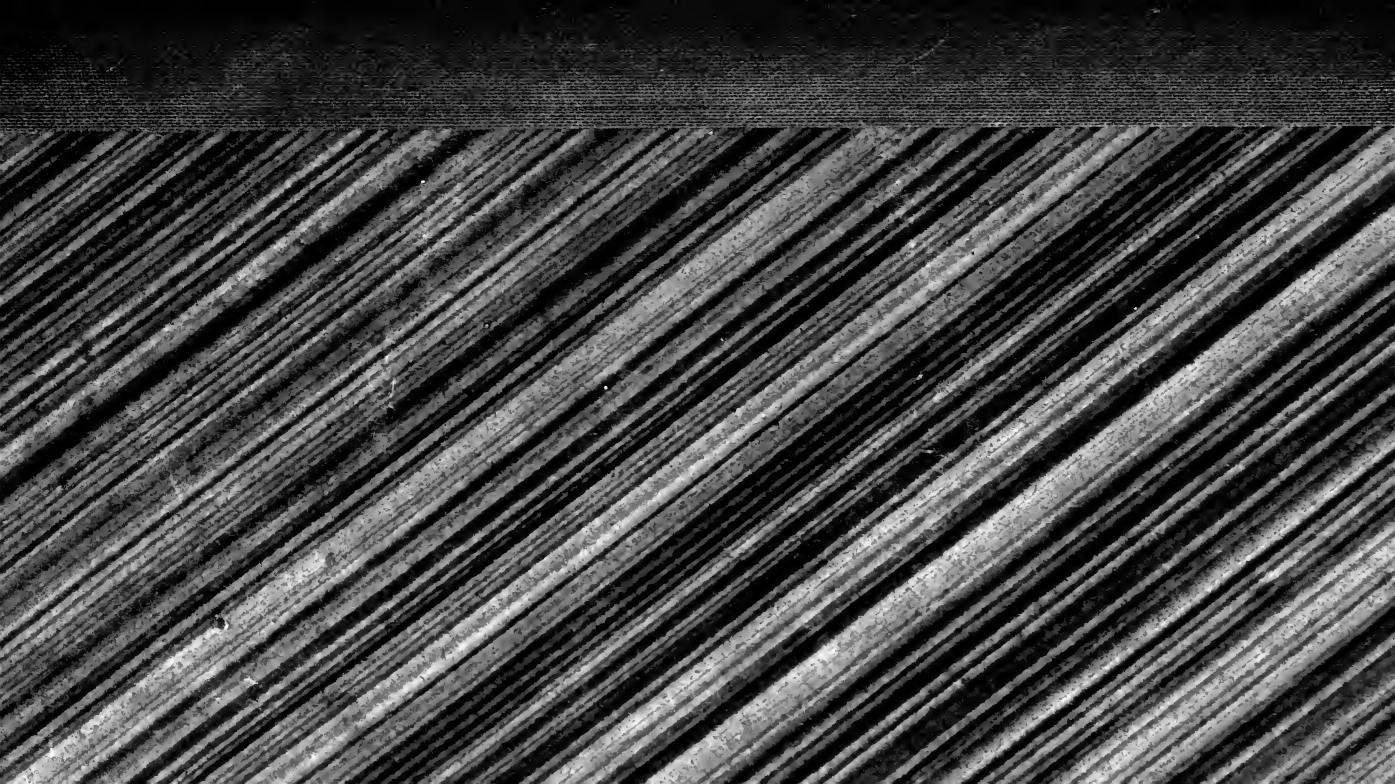

HJ 2261 H8
Hüllmann, Karl Dietrich
Ursprünge der besteurung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY